

Wusstest du schon... Aktion auf Facebook der LSV-NRW

1. Wusstest du schon, dass nur Klassensprecher auf der Schülerratssitzung stimmberechtigt sind? (Stellvertreter haben nur eine beratende Stimme.) [§ 74 Abs. 3 SchulG]
2. Wusstest du schon, dass SchülerInnen jeder Zeit ihr momentaner Leistungsstand und die dazugehörige Begründung mitgeteilt werden muss? [§ 44 Abs. 2 SchulG]
3. Wusstest du schon, dass SchülerInnen ab der 5. Klasse eine Stunde im Monat während der regulären Unterrichtszeit für SV Angelegenheiten zur Verfügung steht? [§ 74 Abs. 2 SchulG, Bass 17-51 Nr. 5]
4. Wusstest du schon, dass in der monatlichen SV-Stunde ab der 7.Klasse der Lehrer nicht mehr anwesend sein muss? [Bass 17-51 Nr. 5]
5. Wusstest du schon, dass die Schule der SV einen Raum zum Durchführung der SV-Konferenzen zur Verfügung stellen muss? [Bass 17-51 Nr. 6.6]
6. Wusstest du schon, dass Vertreter der SchülerInnenschaft in jeder Fachkonferenz sitzen dürfen? [§ 70 Abs.1 SchulG]
7. Wusstest du schon, dass der SV mindestens ein Verbindungslehrer zu Verfügung steht, der dafür eine Entlastungsstunde in der Woche bekommt? (Bis 500 SchülerInnen = 1 VerbindungslehrerInn, bis 1000 SchülerInnen = 2 VerbindungslehrerInnen, mehr als 1000 SchülerInnen = 3 VerbindungslehrerInnen.) [Bass 17-51 Nr. 4.2]
8. Wusstest du schon, dass VerbindungslehrerInnen mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit vom SchülerInnenrat vor Ende des Schuljahres abgewählt werden können? [Bass 17-51 Nr. 4.3]